

## Endgültige Bedingungen

### **Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger**

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "MiFID II") definiert, sind, und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

### **Nachrangige Stufenzins-Anleihe 2019 – 11.06.2029**

(die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

**Debt Issuance Programme**

der

**Oberbank AG**

Erstausgabekurs: 100,00 % zuzüglich der in Teil B. genannten Spesen

(Erst-) Begebungstag: 11.06.2019

Tranchen-Nr.: 1

## WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospekt in seiner Fassung vom 15. Februar 2019, geändert durch etwaige Nachträge (der "**Prospekt**") über das Debt Issuance Programme (das "**Programm**") der Oberbank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("[www.oberbank.at](http://www.oberbank.at)") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

**Warnung:** Der Prospekt vom 15. Februar 2019 wird voraussichtlich bis zum 14. Februar 2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("[www.oberbank.at](http://www.oberbank.at)") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

## TEIL A. – EMISSIONSBEDINGUNGEN PART A. – TERMS AND CONDITIONS

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt:

### § 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") dieser Emission der Nachrangigen Stufenzins-Anleihe 2019 – 11.06.2019 (die "**Serie**") wird von der Oberbank AG (die "**Emittentin**") ab dem 03.06.2019 mit offener Begebungsfrist (Daueremission) in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 (in Worten: dreißig Millionen) in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauersammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauersammelurkunde (die "**Dauersammelurkunde**" oder die "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Dauersammelurkunde mitverbrieft. Die Dauersammelurkunde wird von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben. Die Dauersammelurkunde wird im *classical global note*-Format ausgegeben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich und jeden Funktionsnachfolger. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen beim Clearingsystem als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Linz, Österreich, Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

### § 2 STATUS

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

Im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der

Emittentin, die den Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting*. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

(3) *Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges*. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

### § 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 11.06.2019 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) wie folgt:

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit
11.06.2019	11.06.2021	1,50 % <i>per annum</i>
11.05.2021	11.06.2023	1,75 % <i>per annum</i>
11.06.2023	11.06.2025	2,50 % <i>per annum</i>
11.06.2025	11.06.2027	2,75 % <i>per annum</i>
11.06.2027	11.06.2029	3,00 % <i>per annum</i>

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 11.06. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 11.06.2020 und endend mit dem 11.06.2029. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(2) *Zinszahlungstage*.

Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 11.06., beginnend mit dem 11.06.2020.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(3) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(4) *Berechnung des Zinsbetrags.* Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(5) *Mitteilungen des Zinssatzes.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode und der Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(6) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(7) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

- (a) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus: (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode; und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (b) falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus
  - (i) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus: (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode; und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und
  - (ii) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus: (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode; und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.



Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt eins.

#### § 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) *Zahlung von Kapital.* Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag); (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist; und (ii) der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 (1) angegeben); den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 angegeben); sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen).

#### § 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 11.06.2029 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00 %.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Kalendertagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zurückgezahlt werden, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der betreffenden Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor ihrem Fälligkeitstag mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Kalendertagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zurückgezahlt werden, falls sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) sind

erfüllt sind.

(5) *Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf.* Jede vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und jeder Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass

- (i) die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf gemäß § 9 (2) in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (A) entweder die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
  - (B) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Rückzahlung oder nach dem Rückkauf die Mindestanforderungen (einschließlich aller Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen:
  - (A) aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
  - (B) aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (4), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

**"Zuständige Behörde"** bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4(1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

(6) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Für die Zwecke dieses § 5 entspricht der **"vorzeitige Rückzahlungsbetrag"** einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

## § 6 DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstellen.* Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Hauptzahlstelle:

Oberbank AG  
Untere Donaulände 28  
4020 Linz  
Österreich

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.

Berechnungsstelle:

Oberbank AG  
Untere Donaulände 28  
4020 Linz  
Österreich

Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch, (i) solange die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emittentin sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen und (ii) eine Berechnungsstelle unterhalten. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen, die Berechnungsstelle und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

## § 7 STEUERN

(1) *Steuern.* Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("**Steuern**") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

(2) *Zusätzliche Beträge.* In diesem Fall zahlt die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, jene zusätzlichen Beträge (ausgenommen Zahlungen von Kapital) (die "**Zusätzlichen Beträge**"), die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach diesem Abzug oder Einbehalt den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt vom Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) erhalten worden wären; jedoch sind Zusätzliche Beträge nicht zu zahlen aufgrund von Steuern, die

- (a) abgezogen oder einbehalten werden, weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder
- (b) abgezogen oder einbehalten werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen



Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder

- (c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder
- (d) nicht abgezogen oder einbehalten hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder
- (e) nicht zahlbar wären, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
- (f) abgezogen oder einbehalten werden aufgrund einer Rechtsänderung, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 10/, wirksam wird; oder
- (g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden.]

(3) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

## **§ 8 VERJÄHRUNG**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

## **§ 9 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG**

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf*. Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## § 10 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("www.oberbank.at") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Absatz (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in Absatz (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in Textform (zB in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann: (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist; oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

"**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

## § 11 ANWENDBARES RECHT GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche: (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält; (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des

Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

**§ 12  
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

## TEIL B. – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

### GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

#### Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses des Managers haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen

#### Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Wie im Prospekt unter "Use of Proceeds" angegeben.

Geschätzter Nettoerlös

bis zu EUR 29.995.500

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

bis zu EUR 4.500

### INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

#### Wertpapierkennnummern

- ISIN AT000B126974
- Common Code
- Wertpapierkennnummer (WKN) A2R24C
- Sonstige Wertpapierkennnummer

**Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität** Nicht anwendbar

#### Emissionsrendite

2,15 % *per annum* für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Aufsichtsrat am 28.11.2018

### KONDITIONEN DES ANGEBOTS

#### Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen Öffentliches Angebot in Österreich/Deutschland

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags bis zu EUR 30.000.000



Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 03.06.2019 bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller Nicht anwendbar.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) Die Mindestzeichnungshöhe entspricht der Stückelung der Schuldverschreibungen von jeweils EUR 1.000.

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen durch die Emittentin offengelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte Nicht anwendbar

### **Verteilungs- und Zuteilungsplan**

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben. Nicht anwendbar

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann. Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Anzahl an Stücken von Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Wertpapierdepot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

## Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.

Der Erstausgabekurs beträgt 100,00% (wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst wird) zuzüglich Spesen in Höhe von 1,00% vom Nennbetrag.

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Verkaufsspesen von 1,00% vom Nennbetrag.

## PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Diverse Finanzdienstleister in Österreich

## Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

## Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags (einschließlich der Quoten)

Nicht anwendbar

### Einzelheiten bezüglich [des Managers] [der Manager] (einschließlich der Art der Übernahmeverpflichtung)

- Manager
- Feste Übernahmeverpflichtung
  - Ohne feste Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager

Keiner

## Provisionen, Gebühren und geschätzte Gesamtkosten

- Management- und Übernahmeprovision
- Verkaufsgebühr
- Andere

Gesamtprovision  
Spesen, die vom Zeichner zu tragen sind

1,00% vom Nennbetrag

## BÖRSENOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

**Börsezulassung** Ja

- Wien - Amtlicher Handel  
*Vienna - Official Market*
- Wien – Dritter Markt (MTF)  
*Vienna - Third Market (MTF)*

- Geregelter Markt in Deutschland  
*Regulated market in Germany*
- MTF in Deutschland  
*MTF in Germany*

**Erwarteter Termin der Zulassung**

Nicht anwendbar; der Emittent ist kein voraussichtlicher Termin der Zulassung bekannt.

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittent Schuldschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

Nicht anwendbar

**ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

**Rating**

Die Schuldschreibungen haben kein Rating.

**Verkaufsbeschränkungen**

Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)

Nicht anwendbar

Nicht befreites Angebot

Ja

**Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**

Allgemein

Finanzintermediär(e), dem (denen) die individuelle Zustimmung erteilt wurde:

Nicht anwendbar

Angebotszeitraum, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes bzw. bis zum Ende der Angebotsfrist

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Nicht anwendbar

Im Namen der Emittent unterzeichnet



Von: Mag. Andreas Pachinger (Prokurist)  
Im Auftrag



Von: Mag. Gerald Straka (Prokurist)  
Im Auftrag



## SUMMARY

This summary (the "**Summary**") is made up of disclosure requirements known as elements (the "**Elements**"). These Elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of securities and issuer. As some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in this Summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case, a short description of the Element is included in this Summary with the specification of "Not applicable".

### A. INTRODUCTION AND WARNINGS

#### A.1 Warnings:

This summary (the "**Summary**") should be read as an introduction to the prospectus (the "**Prospectus**") of the Debt Issuance Programme (the "**Programme**").

Any decision by an investor to invest in notes issued under the Prospectus (the "**Notes**") should be based on consideration of the Prospectus as a whole, including any possible supplements and documents incorporated by reference, by the investor.

Where a claim relating to the information contained in the Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States of the European Economic Area, have to bear the costs of translating the Prospectus before the legal proceedings are initiated.

Civil liability attaches only to Oberbank AG (the "**Issuer**" or "**Oberbank**") who has tabled this Summary including any translation thereof, but only if this Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Notes.

#### A.2 Consent by the Issuer to the use of the Prospectus for subsequent resale or final placement of securities by financial intermediaries:

The Issuer consents to the use of the Prospectus and any possible supplements thereto by all credit institutions as financial intermediaries which are licensed according to the Directive 2013/36/EU, as amended (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**") in a member state of the European Economic Area and are authorized to conduct securities issuances business or the distribution of notes. This general consent is given only for Austria.

The Issuer accepts responsibility for the content of the Prospectus with respect to subsequent resale or final placement of Notes by any financial intermediary which has been given consent to use the Prospectus. However, the Issuer does not accept any liability for actions or omissions of financial intermediaries.

Indication of the offer period within which subsequent resale or final placement of securities by financial intermediaries can be made and for which consent to use the Prospectus is given:

This consent is given until the end of the validity of the Prospectus and only for the jurisdictions as specified above. The offer period upon which subsequent resale or final placement of the Notes by financial intermediaries can be made runs from 03.06.2019 until one day before the redemption date at the latest. The Issuer reserves the right to rescind the consent at any time in its sole discretion.

Any other clear and objective conditions attached to the consent which are relevant for the use of the Prospectus:

This consent explicitly does not exempt from complying with applicable sales restrictions and with all applicable provisions of the respective offer, as well as from assessing the target market and the appropriate distribution channels with respect to the Notes according to Directive 2014/65/EU, as amended (*Markets in Financial Instruments Directive II – "MiFID II"*) by taking into account the Issuer's specifications thereto. A financial intermediary is not exempt from complying with any provisions applicable to the financial intermediary. The Issuer may revoke the above with immediate effect without giving any reasons.

There are no further conditions, which are relevant for the use of the Prospectus.

Notice to investors:

**In the event of an offer being made by a financial intermediary, such financial intermediary will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.**

**Any financial intermediary using the Prospectus has to state on its website that it uses the Prospectus in accordance with the consent and the conditions attached thereto.**

## **B. ISSUER**

- B.1** The legal and commercial name of the Issuer: The Issuer is registered under the firm name "Oberbank AG", and also operates under the commercial name "Oberbank".
- B.2** The domicile and legal form of the Issuer, the legislation under which the Issuer operates and its country of incorporation: The Issuer has been established and is existing in the legal form of a stock corporation under Austrian law. The Issuer operates under Austrian law and has its seat at Untere Donaulände 28, 4020 Linz, Austria.
- B.4b** A description of any known trends affecting the Issuer and the industries in which it operates: The past worldwide financial crisis has led to an increased regulation of the financial sector and to an increased regulation of the business activities of Austrian credit institutions, such as the Issuer. In particular, governments at European and national level provided additional capital and further support measures for credit institutions.
- New legal and regulatory requirements and an amendment of the appropriate level of equity, liquidity and leverage can lead to higher requirements and standards for equity and liquidity. Further regulatory measures constitute substantial challenges for the financial sector.
- Moreover, the Issuer and the financial sector, in which the Issuer is operating, are affected by the general macroeconomic environment, which is characterized by a historic low level of interest rates and the continuously tense situation on the financial and capital markets. Furthermore the exceptional low level of interest rates may have a permanent impact on the general investment and savings behavior. These factors can have in combination with the imminent technological changes in the financial sector or on their own a negative impact on the business, the financial condition and the results of operation.
- B.5** If the Issuer is part of a group, a description of the group: As the parent company of the Oberbank group (which is the Issuer and its subsidiaries (the "**Oberbank Group**" or the "**Group**")), the Issuer has a multitude of direct and indirect

group and the Issuer's position within the group: holdings in companies with registered offices in Austria and abroad.

The Issuer is part of the 3 Banken Group. 3 Banken Group is a group of independent regional banks which is composed of BKS Bank AG, Bank fuer Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) and Oberbank AG. This group does not constitute a group of companies (*Konzern*) pursuant to § 15 of the Austrian Stock Corporation Act (*Aktiengesetz – "AktG"*) nor a credit institution group (*Kreditinstitutsgruppe*) pursuant to § 30 BWG nor a credit institution association (*Kreditinstitute-Verbund*) pursuant to § 30a BWG.

- B.9** Where a profit forecast or estimate is made, state the figure: Not applicable; no profit forecast or estimates is included in the Prospectus.
- B.10** A description of the nature of any qualifications in the audit report on the historical financial information: Not applicable; there are no qualifications in the audit reports on the historical financial information.
- B.12** Selected historical key financial information regarding the Issuer, presented for each financial year of the period covered by the historical financial information, and any subsequent interim financial period accompanied by comparative data from the same period in the prior financial year:

Income Statement in EUR million	2016*	2017*	2018	Q1 – 3 2017*	Q1 – 3 2018	Q1 2018	Q1 2019
Net interest income**	359.6	387.5	345.2	290.5****	247.6	79.1	85.4
Charges for losses on loans and advances	(25.0)	(28.4)	(25.6)	(7.3)	(4.6)	2.3	1.6
Net commissions income	130.9	140.6	159.2	103.5	119.3	40.5	40.8
Administrative expenses	(251.8)	(266.2)	(283.6)	(202.1)	(214.5)	(65.3)	(69.9)
Profit for the year / period before tax	219.1	238.9	270.5	182.0	212.4	64.0	59.5
Consolidated net profit for the year/ period	181.3	200.5	225.6	154.5	181.1	53.7	48.5

<b>Balance Sheet in EUR million</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>30 September 2017</b>	<b>30 September 2018</b>	<b>31 March 2018</b>	<b>31 March 2019</b>
Total Assets	19,158.5	20,830.6	22,212.6	20,094.8	21,341.6	20,911.8	21,806.8
Loans and advances to customers	13,777.9	14,760.3	15,883.0	14,492.4	15,697.7	15,085.0	16,016.4
Primary funds***	13,008.9	13,394.7	14,244.0	13,089.6	13,576.9	13,251.0	13,769.2
of which saving deposits	2,794.2	2,719.0	2,684.1	2,748.2	2,697.2	2,715.8	2,698.3
of which securitised liabilities including subordinated debt capital	2,064.5	1,997.4	2,098.3	1,987.6	2,065.2	1,827.0	2,108.5
Equity	2,282.8	2,466.8	2,797.9	2,434.8	2,767.6	2,663.1	2,861.9
<b>Regulatory capital in EUR million</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>30 September 2017</b>	<b>30 September 2018</b>	<b>31 March 2018</b>	<b>31 March 2019</b>
Common Equity Tier 1 capital	2,009.4	2,203.1	2,517.8	2,027.7	2,251.3	2,234.0	2,527.6
Tier 1 capital	2,086.0	2,273.8	2,563.1	2,098.4	2,304.2	2,298.8	2,572.8
Own Funds	2,482.2	2,622.9	2,911.8	2,460.9	2,641.5	2,646.9	2,936.9
<b>Regulatory capital in %</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>30 September 2017</b>	<b>30 September 2018</b>	<b>31 March 2018</b>	<b>31 March 2019</b>
Common Equity Tier 1 capital ratio	15.67%	16.50%	17.46%	15.24%	15.67%	16.14%	17.21%
Tier 1 capital ratio	16.27%	17.03%	17.77%	15.77%	16.04%	16.60%	17.52%
Total capital ratio	19.36%	19.64%	20.19%	18.50%	18.38%	19.12%	20.00%

Source: Audited Consolidated Financial Statements of the Issuer for 2016, 2017 and 2018 as well as the Unaudited Interim Financial Statements of the Issuer for 31 March 2019, for 31 March 2018, for 30 September 2018 and for 30 September 2017 and own calculations of the Issuer.

\* Since 1 January 2018, the Issuer applies the IFRS 9 "Financial Instruments". The comparative figures for 2016 and 2017 were not adjusted and are based on the assessment requirements of IAS 39 (as replaced by IFRS 9).



\*\* Since 1 January 2018 net interest income is shown without income from entities recognised using the equity method; accordingly, the net interest income seems to be lower than in the periods before such date.

\*\*\* The position primary funds is the sum of the following balance sheet items: (i) amounts owed to customers, (ii) securitized liabilities, and (iii) subordinated debt capital.

\*\*\*\* This relates to the net interest income with income from entities recognised using the equity method as shown in the Unaudited Interim Financial Statements of the Issuer for 30 September 2017. The amount of 237.2 stated so far and shown in the Unaudited Interim Financial Statements of the Issuer for 30 September 2018 was adjusted in accordance with the rules applicable from 1 January 2018 and presented the net interest income without income from entities recognised using the equity method.

- |   |  |
|---|--|
| <p>A statement that there has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since the date of its last published audited Financial Statements or a description of any material adverse change:</p> | <p>There has been no material adverse change in the prospects of the Oberbank Group since 31 December 2018.</p>  |
| <p>A description of significant changes in the financial or trading position subsequent to the period covered by the historical financial information:</p>  | <p>Not applicable; there has been no significant change in the financial position of the Oberbank Group since 31 March 2019.</p>   |
| <p><b>B.13</b> A description of any recent events particular to the Issuer which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency:</p>  | <p>Not applicable; there are no recent events which are to a material extent relevant to the evaluation of Oberbank's solvency.</p>  |
| <p><b>B.14</b> If the Issuer is part of a group, a description of the group and the Issuer's position within the group:</p>   | <p>See item B.5.</p>   |
| <p>If the Issuer is dependent upon other entities within the group, this must be clearly stated:</p>  | <p>Not applicable; the Issuer is not dependent upon any entities within its Group.</p>   |
| <p><b>B.15</b> A description of the Issuer's principal activities:</p>  | <p>Oberbank is a regional bank with the business model of a universal bank. As a universal bank, the Issuer offers all the typical banking services of a full-service bank. The Issuer's purpose of business is the performance of banking transactions of all kinds and transactions related to them with the goal of offering customers comprehensive financial services. In the area of leasing, investment funds and insurance transactions, private equity financing as well as brokerage of building loan agreements (<i>Bausparverträge</i>) and provision of real-estate services, Oberbank utilizes its own subsidiaries or affiliates as well as the cooperation partners Generali Versicherung AG and Bausparkasse Wüstenrot AG.</p> <p>Medium-sized and major companies as well as private clients are the focus of the Issuer's customer business.</p> <p>The Issuer is licensed to perform all banking transactions pursuant to § 1 of the Austrian Banking Act (<i>Bankwesengesetz – "BWG"</i>) with the exception of building loan transactions (<i>Bauspargeschäft</i>), investment transactions, real-estate</p> |

investment fund transactions, participation fund transactions the severance and retirement fund business and the exchange office business.

**B.16** To the extent known to the Issuer, state whether the Issuer is directly or indirectly owned or controlled and by whom and describe the nature of such control:

The shareholder structure of the Issuer as at 31 December 2018 is as follows:

	<b>Voting rights</b>	<b>Shares in total capital (Common Share and Preferential Shares)</b>
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	16.98%	16.15%
BKS Bank AG, Klagenfurt	15.21%	14.21%
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Ges.m.b.H., Salzburg	4.90%	4.50%
Generali 3 Banken Holding AG, Vienna	1.77%	1.62%
Employee participation	3.94%	3.77%
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Vienna	25.97%	23.76%
Free float	31.23%	35.99%

Source: Own calculations of Issuer

BKS Bank AG holds a stake of 15.21% and Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft holds a stake of 16.98% in the voting share capital of the Issuer. Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.mb.H. holds 4.90% of the common shares. These three core shareholders have concluded a syndicate agreement and together hold 37.09% of the voting rights in the Issuer.

The largest individual shareholder of Oberbank is CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., a 100% subsidiary of UniCredit Bank Austria AG.

**B.17** Credit ratings assigned to the Issuer or its debt securities at the request or with the cooperation of the Issuer in the rating process:

Credit ratings assigned to the Issuer as of the date of the Prospectus:

Standard & Poor's assigned the following credit ratings:

	<b>Credit Rating</b>	<b>Outlook</b>
Long-term issuer credit rating	A	stable
Short-term issuer credit rating	A-1	-
Mortgage cover pool for Covered Bank Bonds	AAA	stable

Credit ratings assigned to the Notes:

Not applicable; no credit ratings have been assigned to the Notes at the Issuer's request or with the Issuer's cooperation.

## C. SECURITIES

**C.1** A description of the type and the class of the securities being offered and/or admitted to trading, including any security identification number:

### **Class and Type**

The Notes are debt instruments issued in bearer form and are represented by a Permanent Global Note. The ISIN of the Notes will be specified in the Final Terms.

The Notes are issued with an increasing coupon where the interest rate will increase over the time.

**C.2** Currency of the securities issuance:

The currency of the Notes is euro (EUR).

**C.5** A description of any restrictions on the free transferability of the securities:

The Notes can be freely transferred pursuant to the regulations of OeKB CSD GmbH.

**C.8** A description of the rights attached to the securities:

#### **Redemption**

Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the Terms and Conditions, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on the Maturity Date. The "**Final Redemption Amount**" in respect of each Note shall be the product of the Redemption Price and the Specified Denomination. The "**Redemption Price**" is 100 %.

Including ranking of the Notes:

#### **Status**

The Notes shall qualify as Tier 2 Instruments (as defined below) and constitute direct, unsecured and subordinated obligations of the Issuer.

In the event of insolvency or liquidation of the Issuer, any claim on the principal amount under the Notes will rank:

- (a) junior to all present or future unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer;
- (b) *pari passu*: (i) among themselves; and (ii) with all other present or future Tier 2 Instruments and other subordinated instruments or obligations of the Issuer (other than subordinated instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank senior or junior to the Notes); and
- (c) senior to all present or future claims under: (i) Additional Tier 1 instruments pursuant to Article 52 CRR of the Issuer; (ii) ordinary shares and other Common Equity Tier 1 instruments pursuant to Article 28 CRR of the Issuer; and (iii) all other subordinated instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank junior to the Notes.

Where:

"**CRR**" means the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms and amending Regulation (EU) No 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant Articles of the CRR include references to any applicable provisions of law amending or replacing such Articles from time to time.

"**Tier 2 Instruments**" means any (directly or indirectly issued) capital instruments of the Issuer that qualify as Tier 2 instruments pursuant to Article 63 CRR, including any capital instruments that qualify as Tier 2 instruments pursuant to transitional provisions under the CRR.

Including limitations to those rights:

#### **Early redemption for taxation reasons**

The Notes may be redeemed at the option of the Issuer in whole, but not in part, at any time within the specified notice period prior

notice of early redemption to the Paying Agent and to the Holders (which notice shall be irrevocable), if there is a change in the applicable tax treatment of the Notes, and provided that the conditions to redemption and repurchase are met.

#### **Early redemption for regulatory reasons**

The Notes may be redeemed at the option of the Issuer in whole, but not in part, at any time within the specified notice period prior notice of early redemption to the Paying Agent and to the Holders (which notice shall be irrevocable), if there is a change in the regulatory classification of the Notes that would be likely to result in their exclusion in full or in part from own funds or reclassification as a lower quality form of own funds, and provided that the conditions to redemption and repurchase are met.

#### **Conditions to Redemption and Repurchase**

Any early redemption and any repurchase is subject to:

- (i) the Issuer having obtained the prior permission of the Competent Authority (as defined below) for the early redemption or any repurchase in accordance with Articles 77 *et seq.* CRR, if applicable to the Issuer at that point in time, whereas such permission may, *inter alia*, require that:
  - (A) either the Issuer replaces the Notes with own funds instruments of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer; or
  - (B) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the own funds of the Issuer would, following such redemption or repurchase, exceed the minimum capital requirements (including any capital buffer requirements) by a margin that the Competent Authority considers necessary at such time; and
- (ii) in the case of any redemption prior to the fifth anniversary of the date of issuance of the Notes:
  - (A) for reasons of taxation, the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the applicable change in tax treatment is material and was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes; or
  - (B) for regulatory reasons, the Competent Authority considers such change to be sufficiently certain and the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the relevant change in the regulatory classification of the Notes was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes.

Notwithstanding the above conditions, if, at the time of any early redemption or repurchase, the prevailing supervisory regulations applicable to the Issuer permit the early redemption or repurchase only after compliance with one or more alternative or additional pre-conditions to those set out above, the Issuer shall comply with such other and/or, as appropriate, additional pre-conditions, if any.

**"Competent Authority"** means the competent authority pursuant to Article 4(1)(40) CRR which is responsible to supervise the Issuer on an individual and/or consolidated basis.

**C.9** The nominal interest rate: From, and including, the Interest Commencement Date as follows:

from, and including,	to, but excluding,	at the rate of
11.06.2019	11.06.2021	1.50% <i>per annum</i>
11.06.2021	11.06.2023	1.75% <i>per annum</i>
11.06.2023	11.06.2025	2.5% <i>per annum</i>
11.06.2025	11.06.2027	2.75% <i>per annum</i>
11.06.2027	11.06.2029	3.00% <i>per annum</i>

The date from which interest becomes payable and the due dates for interest: The Interest Commencement Date of the Notes is the 11.06.2019.  
**Interest Payment Dates:** on the day of 11.06.

Where the rate is not fixed, description of the underlying on which it is based: Not applicable.

Maturity date and arrangements for the amortisation of the loan, including the re payment procedures: **Maturity Date**  
The Maturity Date of the Notes is the 11.06.2029.

**Repayment procedures**  
Payment of principal in respect of the Notes shall be made to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.

An indication of yield: 2.15 per cent *per annum* in case there is no early redemption

Name of representative of debt security holders: Not applicable. No Joint Representative has been appointed in the Terms and Conditions.

**C.10** If the security has a derivative component in the interest payment, provide a clear and comprehensive explanation to help investors understand how the value of their investment is affected by the value of the underlying instrument(s), especially under the circumstances when the risks are most evident: Not applicable. The Notes do not have a derivative component in the interest payment.

**C.11** An indication as to whether the securities offered are or will be the object of an application for admission to trading, with a view to their distribution in a regulated market or other equivalent markets with indication of the markets in question: An application for admission to trading of the Notes on the Official Market (*Amtlicher Handel*) of the Vienna Stock Exchange will be made.



## D. RISKS

### D.2 Key information on the key risks that are specific to the Issuer:

#### **Risk factors regarding the Oberbank Group's business operations**

- Risk that the Issuer cannot fulfil its obligations, in particular with respect to interest payments, redemption, etc (Issuer Risk)
- Risk of default of payments payable to the Oberbank Group (Credit Risk)
- Risk of losses because of changes in market prices (Market Risk)
- Risk of losses resulting from inadequate or failed internal processes, systems and procedures, personnel or as a result of the occurrence of external events (Operational Risk)
- Risk of the occurrence of an unpredictable situation or realisation of unforeseeable risks from today's perspective (Reliance on successful risk management)
- Risk that due to the varying maturities of claims and obligations the Oberbank Group cannot fully or timely fulfil its current or future obligations (Liquidity Risk)
- Risk due to the loss of value in the Oberbank Group's investments (Investment Risk)
- Risk that refinancing may not be available at low costs
- Risk that the Issuer's capital ratios (*Eigenmittel*) are not sufficient for events which could not have been anticipated from the current perspective
- Risk that the Oberbank Group will be negatively affected by an increasingly competitive market (Competitive Risk)
- Risk that contractual partners cannot fulfil their obligations arising from trading activities (Counterparty Risk)
- Risk of suffering potential damage due to shortfalls in the Oberbank Group's business development
- Risk of potential conflicts of interest of the Issuer's board members due to their work for companies within and outside of the Oberbank Group and conflicting interests of the Issuer vis-à-vis the Noteholders
- Risks that the Oberbank Group is negatively affected by changes in interest rates on the money or capital markets
- Risk of negative interest rates in lending business
- Risk of legal disputes or legal and administrative procedures or actions have negative effects on the Oberbank Group's business, financial position and profit situation
- Credit rating agencies may suspend, downgrade or withdraw a credit rating of the Issuer, and such action might negatively affect the refinancing conditions for the Issuer, in particular its access to debt capital markets.

#### **Risks due to the Oberbank Group's business operations outside Austria, in particular in Germany, the Czech Republic, Hungary and the Slovak Republic (Country-Specific Risks)**

- Risks in connection with the Oberbank Group's business activities outside of Austria
- Risks associated with foreign exchange rate variations due to the Oberbank Group's business operations outside Austria

#### **Risk factors regarding the legal framework**

- Risk that the Issuer's banking license will be restricted or withdrawn due to repeated or serious violations of legal provisions
- Risk of increased expenses due to changes in accounting principles and standards, changes in legal regulations or changes in their interpretation, in particular with regard to labour, social, tax, pension law and accounting principles

- The Issuer is subject to a number of strict and extensive regulatory rules and requirements and compliance with these can cause a material resource expenditure for the Issuer
- The Issuer has to comply with its applicable (regulatory) capital requirements at any time and compliance with these may have a negative impact on the Issuer's business operations and its assets, financial position and results of operation.
- The Issuer is obliged to contribute to the Single Resolution Fund and to the deposit guarantee fund which may have a negative impact on the Issuer's business operations as well as its assets, financial position and results of operation.
- The Issuer is obliged to comply with extensive AML rules which causes significant costs and expenses for the Issuer and any (factual or even only alleged) breach of the AML Rules may have main negative legal, financial and reputational consequences for the Issuer.
- If the relevant conditions are met, the resolution authority shall apply resolution actions in relation to the Issuer and such application of resolution actions in relation to the Issuer may have a material negative impact on the Notes.

### **D.3 Key information on the key risks that are specific to the securities:**

#### **Risks related to Notes generally**

- Credit ratings of Notes (if any) may not adequately reflect all risks of the investment in such Notes, credit rating agencies could assign unsolicited credit ratings, and credit ratings may be suspended, downgraded or withdrawn, all of which could have an adverse effect on the market price and trading price of the Notes.
- The Notes are governed by Austrian law, and changes in applicable laws, regulations or regulatory policies may have an adverse effect on the Issuer, the Notes and the Holders.
- The Issuer is not prohibited from issuing further debt instruments or incurring further liabilities.
- The Notes are not covered by any (statutory or voluntary) protection scheme.

#### **Risks related to the market generally**

- Holders assume the risk that the credit spread of the Issuer widens resulting in a decrease in the market price of the Notes.
- The Holder may be exposed to the risk that due to future money depreciation (inflation), the real yield of an investment may be reduced.
- A liquid secondary market for the Notes may not develop or, if it does develop, that it will continue. In an illiquid market, a Holder may not be able to sell his Notes at fair market prices.
- No conclusion may be drawn from the indicated aggregate principal amount in case of "up to" Notes.
- There is a risk that trading in the Notes or underlyings will be suspended, interrupted or terminated, which may have an adverse effect on the market price of such Notes.
- Holders are exposed to the risk of an unfavourable development of market prices of their Notes which materialises if the Holder sells the Notes prior to the final maturity of such Notes.
- Exchange rate risks may occur, if a Holder's financial activities are denominated in a currency or currency unit other than the Specified Currency in which the Issuer will make principal and interest payments. Furthermore, government and monetary authorities may impose exchange controls that could adversely affect an applicable exchange rate.
- If a loan or credit is used to finance the acquisition of the Notes, the loan or credit may significantly increase the amount of a loss.

- Incidental costs related in particular to the purchase and sale of the Notes may have a significant impact on the profit potential of the Notes.
- Holders have to rely on the functionality of the relevant clearing system.
- The applicable tax regime may change to the disadvantage of the Holders; therefore, the tax impact of an investment in the Notes should be carefully considered.
- Legal investment considerations may restrict certain investments.
- The Issuer is exposed to conflicts of interest which might adversely affect the Holders.

#### **Risks related to the structure of particular Notes**

- Holders of Notes with a fixed interest rate are exposed to the risk that the market price of such Notes falls as a result of changes in the market interest rate.
- In the event that any Notes are redeemed prior to their maturity, a Holder of such Notes may be exposed to risks, including the risk that his investment will have a lower than expected yield (Risk of Early Redemption).
- An Austrian court could appoint a trustee for the Notes to exercise the rights and represent the interests of Holders on their behalf in which case the ability of Holders to pursue their rights under the Notes individually may be limited.
- Holders are exposed to the risk of statutory loss absorption.
- In case of an insolvency of the Issuer, deposits have a higher ranking than claims of the Holders under the Notes.

#### **Specific Risks in connection with Subordinated Notes**

- Obligations under Subordinated Notes will only be fulfilled after all non-subordinated claims of creditors have been satisfied.
- The Holders of Subordinated Notes are exposed to the risk that the Issuer may issue subordinated debt instruments or incur subordinated liabilities which are senior to the Subordinated Notes.
- Subordinated Notes do not give the right to accelerate future payments.
- Subordinated Notes may not be early redeemed at the option of the Holders, and any rights of the Issuer to early redeem or repurchase Subordinated Notes are subject to the prior permission of the Competent Authority.

## **E. OFFER**

- |             |   |  |
|-------------|---|--|
| <b>E.2b</b> | Reasons for the offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks: | The proceeds will be applied by the Issuer to fulfill its own funds requirements.  |
| <b>E.3</b>  | A description of the terms and conditions of the offer:   | The Notes are offered to investors in Austria and Germany by way of a public offer. Invitations to subscribe for the Notes will be made by Oberbank and, as the case may be, financial intermediaries (see item A.2. of this Summary). Interested investors are asked to make offers to subscribe for the Notes. The Issuer reserves the right to shorten or extend the subscription period for specific issuances in its sole discretion. |
| <b>E.4</b>  | A description of any interest that is material to the issuance/offer including conflicting interests:     | Not applicable; offers under the Programme will be made in the sole interest of Oberbank as Issuer.  |
| <b>E.7</b>  | Estimated expenses charged to the investor by the Issuer or the offeror:                                  | In addition to the issue price, investors will also have to pay 1% of nominal amount.  |

## SUMMARY IN GERMAN LANGUAGE

*The following translation of the original summary is a separate document and does not form part of this Prospectus itself. It has not been approved by the FMA and the FMA did not review its consistency with the original summary.*

*Die folgende Übersetzung der Originalzusammenfassung ist ein separates Dokument und ist nicht Teil dieses Prospekts. Sie wurde von der FMA nicht geprüft und auch die Übereinstimmung mit der Originalzusammenfassung hat die FMA nicht geprüft.*

### ZUSAMMENFASSUNG

*Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") setzt sich aus als Schlüsselinformationen (die "Schlüsselinformationen") bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert.*

*Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittentin einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen vorhanden sein.*

*Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in dieser Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in dieser Zusammenfassung mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" aufgenommen.*

### A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

- A.1** Warnhinweise: Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einführung zum Prospekt (der "**Prospekt**") für das Debt Issuance Programme (das "**Programm**") zu lesen.
- Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") sollte sich auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, durch den Anleger stützen.
- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- Nur die Oberbank AG (die "**Emittentin**" oder "**Oberbank**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.
- A.2** Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder allfälliger Nachträge dazu durch alle Kreditinstitute als Finanzintermediäre zu, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU idgF ("**CRD IV**") in einem Mitgliedstaat des Europäischen

endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre:

Wirtschaftsraums zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind. Diese Generalzustimmung gilt nur für Österreich.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt, die eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Für Handlungen und Unterlassungen von Finanzintermediären übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird:

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts und nur für die oben angegebenen Jurisdiktionen. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft von 03.06.2019 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:

Diese Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften, sowie von der Festlegung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU idgF ("MiFID II") unter Berücksichtigung der dazu von der Emittentin vorgenommenen Bewertungen. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf den Finanzintermediär anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Ein jederzeitiger Widerruf der hier enthaltenen Erklärung ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Es gibt keine sonstigen Bedingungen, welche für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Hinweis für Anleger:

**Im Falle eines Angebots durch einen weiteren Finanzintermediär, hat dieser Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.**

**Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## B. EMITTENTIN

- B.1** Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin: Die Emittentin ist unter der Firma "Oberbank AG" registriert und tritt auch unter dem kommerziellen Namen "Oberbank" auf.
- B.2** Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft: Die Emittentin wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und unterliegt österreichischem Recht. Die Emittentin ist unter österreichischem Recht tätig und hat ihren Sitz in Untere Donaulände 28, 4020 Linz, Österreich.

- B.4b** Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken:
- Die vergangene weltweite Finanzkrise hat zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, wie der Emittentin, geführt. Insbesondere haben Regierungen auf europäischer und nationaler Ebene zusätzliches Kapital und weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute zur Verfügung gestellt.
- Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage können zu höheren Anforderungen und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Weitere Regulierungsmaßnahmen stellen bedeutende Herausforderungen für die Finanzbranche dar.
- Zudem wird die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin aktiv ist, durch das generelle makroökonomische Umfeld mit dem nach wie vor historisch niedrigem Zinsniveau und der weiterhin angespannten Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten beeinflusst. Darüber hinaus könnte das außergewöhnlich niedrige Zinsniveau das allgemeine Anlage- und Sparverhalten dauerhaft beeinflussen. Zusammen mit dem sich abzeichnenden technologischen Wandel in der Finanzbranche können diese Faktoren für sich genommen oder in Kombination negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Finanzbranche haben.
- B.5** Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe:
- Als Muttergesellschaft der Oberbank Gruppe (dies ist die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (die "**Oberbank Gruppe**" oder die "**Gruppe**")) hält die Emittentin eine Vielzahl von direkten und indirekten Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Österreich und im Ausland.
- Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe. Die 3 Banken Gruppe ist eine Gruppe unabhängiger Regionalbanken, die aus der BKS Bank AG, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) und der Oberbank AG besteht. Diese Gruppe stellt weder einen Konzern iSv § 15 AktG dar, noch eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG, noch einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG.
- B.9** Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben:
- Nicht anwendbar; es sind keine Gewinnprognosen oder -schätzungen im Prospekt enthalten.
- B.10** Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen:
- Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen.
- B.12** Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des



vorangegangenen  
Geschäftsjahres:

<b>Erfolgszahlen in EUR Mio.</b>	<b>2016*</b>	<b>2017*</b>	<b>2018</b>	<b>Q1 – 3 2017*</b>	<b>Q1 – 3 2018</b>	<b>Q1 2018</b>	<b>Q1 2019</b>
Zinsergebnis**	359,6	387,5	345,2	290,5****	247,6	79,1	85,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(25,0)	(28,4)	(25,6)	(7,3)	(4,6)	2,3	1,6
Provisions- ergebnis	130,9	140,6	159,2	103,5	119,3	40,5	40,8
Verwaltungs- aufwand	(251,8)	(266,2)	(283,6)	(202,1)	(214,5)	(65,3)	(69,9)
Jahres- bzw. Perioden- überschuss vor Steuern	219,1	238,9	270,5	182,0	212,4	64,0	59,5
Konzernjahres- bzw. Konzern- perioden- überschuss	181,3	200,5	225,6	154,5	181,1	53,7	48,5
<b>Bilanzzahlen in EUR Mio</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>30. Septe mber 2017</b>	<b>30. Septe mber 2018</b>	<b>31. März 2018</b>	<b>31. März 2019</b>
Bilanzsumme	19.158,5	20.830,6	22.212,6	20.094,8	21.341,6	20.911,8	21.806,8
Forderungen an Kunden	13.777,9	14.760,3	15.883,0	14.492,4	15.697,7	15.085,0	16.016,4
Primärmittel***	13.008,9	13.394,7	14.244,0	13.089,6	13.576,9	13.251,0	13.769,2
Hievon Spareinlagen	2.794,2	2.719,0	2.684,1	2.748,2	2.697,2	2.715,8	2.698,3
Hievon verbriefte Verbindlich-	2.064,5	1.997,4	2.098,3	1.987,6	2.065,2	1.827,0	2.108,5

keiten inkl.							
Nachrangkapital							
Eigenkapital	2.282,8	2.466,8	2.797,9	2.434,8	2.767,6	2.663,1	2.861,9
<hr/>							
<b>Anrechenbare Eigenmittel in EUR Mio.</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>30. Septe mber 2017</b>	<b>30. Septe mber 2018</b>	<b>31. März 2018</b>	<b>31. März 2019</b>
Hartes Kernkapital	2.009,4	2.203,1	2.517,8	2.027,7	2.251,3	2.234,0	2.527,6
Kernkapital	2.086,0	2.273,8	2.563,1	2.098,4	2.304,2	2.298,8	2.572,8
Eigenmittel	2.482,2	2.622,9	2.911,8	2.460,9	2.641,5	2.646,9	2.936,9
<hr/>							
<b>Anrechenbare Eigenmittel in %</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>30. Septe mber 2017</b>	<b>30. Septe mber 2018</b>	<b>31. März 2018</b>	<b>31. März 2019</b>
Harte Kernkapital- quote	15,67	16,50	17,46	15,24	15,67	16,14	17,21
Kernkapital- quote	16,27	17,03	17,77	15,77	16,04	16,60	17,52
Eigenmittel- quote	19,36	19,64	20,19	18,50	18,38	19,12	20,00

Quelle: Geprüfter Konzernjahresabschluss der Emittentin für 2016, 2017 und 2018 sowie Ungeprüfter Zwischenbericht der Emittentin zum 31. März 2019, zum 31. März 2018, zum 30. September 2018 und zum 30. September 2017 und eigenen Berechnungen der Emittentin.

\* Seit 1. Jänner 2018 wendet die Emittentin den IFRS 9 "Finanzinstrumente" an. Die Vergleichszahlen für 2016 und 2017 wurden nicht angepasst und basieren auf den Bewertungsanforderungen von IAS 39 (wie er von IFRS 9 ersetzt wurde).

\*\* Seit 1. Januar 2018 wird das Zinsergebnis ohne Erträge aus at Equity bewerteten Unternehmen ausgewiesen; dementsprechend scheint das Zinsergebnis niedriger als in den Perioden vor diesem Datum auf.

\*\*\* Die Position Primärmittel ist die Summe der folgenden Bilanzposten: (i) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, (ii) Verbriefte Verbindlichkeiten, und (iii) Nachrangkapital.

\*\*\*\* Dabei handelt es sich um das Zinsergebnis inkl. Erträge aus at Equity bewerteten Unternehmen wie im Ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 30. September 2017 angegeben. Der bisher ausgewiesene und im Ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 30. September 2018 angegebene Betrag 237,2 wurde nach den ab 1. Januar 2018 geltenden Regeln angepasst und stellte das Zinsergebnis ohne Erträge aus Equity bewerteten Unternehmen dar.

- Eine Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung:
- Die Aussichten der Oberbank Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2018 nicht wesentlich verschlechtert.
- Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind:
- Nicht anwendbar; es gab seit dem 31. März 2019 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Oberbank Gruppe.
- B.13** Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind:
- Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Oberbank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
- B.14** Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe:
- Siehe Punkt B.5.
- Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben:
- Nicht anwendbar; die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
- B.15** Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin:
- Die Oberbank ist eine Regionalbank mit dem Geschäftsmodell einer Universalbank. Als Universalbank bietet die Emittentin alle für Full-Service Banken typischen Bankgeschäfte an. Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist die Erbringung von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängender Geschäfte, mit dem Ziel, Kunden umfassende Finanzdienstleistungen anzubieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Versicherungsgeschäftes, der Beteiligungsfinanzierungen (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Oberbank sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung AG und Bausparkasse Wüstenrot AG.
- Schwerpunkt im Kundengeschäft der Emittentin sind mittelständische und große Unternehmen sowie Privatkunden.
- Die Emittentin ist berechtigt, alle Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Bankwesengesetz ("BWG") mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäfts, des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts und des Wechselstubengeschäfts auszuüben.

- B.16** Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist:
- Die Aktionärsstruktur der Emittentin zum 31. Dezember 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

	Stimmrechte	Anteil am Gesamtkapital (Stammaktien und Vorzugsaktien)
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	16,98%	16,15%
BKS Bank AG, Klagenfurt	15,21%	14,21%
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Ges.m.b.H., Salzburg	4,90%	4,50%
Generali 3 Banken Holding AG, Wien	1,77%	1,62%
Mitarbeiterbeteiligung	3,94%	3,77%
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	25,97%	23,76%
Streubesitz	31,23%	35,99%

Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin

Die BKS Bank AG hält 15,21% und die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hält 16,98% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.m.b.H. hält 4,90% der Stimmrechte. Diese drei Hauptaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten zusammen 37,09% der Stimmrechte an der Emittentin.

Größter Einzelaktionär der Oberbank ist die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzerntochter der UniCredit Bank Austria AG.

- B.17** Die Kreditratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden:
- Der Emittentin wurden zum Datum des Prospekts folgende Kreditratings zugewiesen:
- Standard & Poor's erteilte folgende Kreditratings:

	Kredit rating	Ausblick
Langfristiges Emittentenkreditrating	A	stabil
Kurzfristiges Emittentenkreditrating	A-1	-
Hypothekarischer Deckungsstock für Fundierte Bankschuldverschreibungen	AAA	stabil

Den Schuldverschreibungen sind folgende Kreditratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; es wurden keine Kreditratings für die Schuldverschreibungen im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

## C. WERTPAPIERE

<p><b>C.1</b> Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:</p>	<p><b>Gattung und Art</b></p>	<p>Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauersammelurkunde verbrieft. Die ISIN der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden mit einem steigenden Kupon begeben, d.h. der Zinssatz steigt während der Laufzeit.</p>
<p><b>C.2</b> Währung der Wertpapieremission:</p>	<p>der</p>	<p>Die Währung der Schuldverschreibungen ist Euro (EUR).</p>
<p><b>C.5</b> Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere:</p>	<p>der</p>	<p>Die Schuldverschreibungen können gemäß den Vorschriften der OeKB CSD GmbH übertragen werden.</p>
<p><b>C.8</b> Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:</p>	<p>der</p>	<p><b>Rückzahlung</b></p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der "<b>Rückzahlungsbetrag</b>" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "<b>Rückzahlungskurs</b>" entspricht 100,00 %.</p>
<p>Einschließlich Rangordnung:</p>	<p>der</p>	<p><b>Status</b></p> <p>Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> <p>Im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin;</li> <li>(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und</li> <li>(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (<i>Additional Tier 1</i>) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin;</li> <li>(ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die den Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.</li> </ul> </li> </ul> <p>Wobei:</p> <p>"<b>CRR</b>" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (<i>Capital</i></p>

*Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

Einschließlich  
Beschränkungen  
Rechte:  
dieser

#### **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigungsmittelung gegenüber der Zahlstelle und gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zurückgezahlt werden, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und vorausgesetzt, dass bestimmte Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

#### **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigungsmittelung gegenüber der Zahlstelle und gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zurückgezahlt werden, falls sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und vorausgesetzt, dass bestimmte Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

#### **Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf**

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf setzen voraus, dass

- (i) die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (A) entweder die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
  - (B) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Rückzahlung oder nach dem Rückkauf die Mindestanforderungen (einschließlich aller Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält; und



- (ii) im Fall einer Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen:
  - (A) aus steuerlichen Gründen, die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
  - (B) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

**"Zuständige Behörde"** bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

**C.9 Nominaler Zinssatz:**

Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) wie folgt:

vom (einschließlich)	bis (ausschließlich)	mit
11.06.2019	11.06.2021	1,50 % per annum
11.06.2021	11.06.2023	1,75, % per annum
11.06.2023	11.06.2025	2,50 % per annum
11.06.2025	11.06.2027	2,75 % per annum
11.06.2027	11.06.2029	3,00 % per annum

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine:

**Verzinsungsbeginn**

Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 11.06.2019.

**Zinszahlungstage**

Zinszahlungstage: jeweils am 11.06.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt:

Nicht anwendbar.

<p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich Rückzahlungsverfahren:</p>	<p>und für die der</p> <p><b>Fälligkeitstag</b></p> <p>Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist der 11.6.2029.</p> <p><b>Rückzahlungsverfahren</b></p> <p>Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.</p>
<p>Angabe der Rendite:</p>	<p>2,15% <i>per annum</i> für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung</p>
<p>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber:</p>	<p><b>Name des Vertreters der Gläubiger</b></p> <p>Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.</p>
<p><b>C.10</b> Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind:</p>	<p>Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen weisen bei der Zinszahlung keine derivative Komponente auf.</p>
<p><b>C.11</b> Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind:</p>	<p>Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.</p>

## D. RISIKEN

### D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind:

#### Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Oberbank Gruppe

- Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, insbesondere in Bezug auf Zinszahlungen, Tilgungszahlungen, etc. (Emittenten-Risiko)
- Risiko von Zahlungsausfällen von Zahlungen an die Oberbank Gruppe (Kreditrisiko)
- Risiko von Verlusten aufgrund von Änderungen der Marktpreise (Markttrisiko)
- Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von inadäquaten oder fehlerhaften internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder als Ergebnis des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)
- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)

- Risiko, dass die Oberbank Gruppe aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten seine gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)
- Risiko von Wertverlusten von Beteiligungen der Oberbank Gruppe (Beteiligungsrisiko)
- Risiko, dass Refinanzierungen nicht kostengünstig verfügbar sind
- Risiko, dass die Kapitalquoten (Eigenmittel) der Emittentin für Ereignisse nicht ausreichend sind, die gegenwärtig nicht vorhergesehen werden können
- Risiko, dass die Oberbank Gruppe aufgrund einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile erleidet (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht erfüllen können (Kontrahentenrisiko)
- Risiko, einen potenziellen Schaden aufgrund von Ausfällen der Geschäftsentwicklung in der Oberbank Gruppe zu erleiden
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Vorstandsmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Oberbank Gruppe und widersprüchlicher Interessen der Emittentin gegenüber den Gläubigern
- Risiko, dass die Oberbank Gruppe durch Zinsschwankungen am Geld- und Kapitalmarkt negativ beeinflusst wird
- Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft
- Risiko, dass Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Oberbank Gruppe haben können
- Ratingagenturen können ein Kreditrating der Emittentin aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, solche Maßnahmen könnten sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken.

**Risiken der Oberbank Gruppe aufgrund der Geschäftstätigkeit außerhalb von Österreich, insbesondere in Deutschland, der Tschechischen Republik, Ungarn und der Slowakischen Republik (Länderspezifische Risiken)**

- Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Oberbank Gruppe außerhalb Österreichs
- Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Oberbank Gruppe außerhalb Österreichs

**Risikofaktoren in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen**

- Risiko, dass die Bankkonzession der Emittentin wegen wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften eingeschränkt oder entzogen wird
- Risiko erhöhter Aufwendungen aufgrund von Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und -standards, Änderungen gesetzlicher Regelungen oder einer Änderung ihrer Interpretation, insbesondere im Hinblick auf das Arbeits-, Sozial-, Steuer-, Pensionsrecht und der Rechnungslegungsgrundsätze
- Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, deren Einhaltung zu einem erheblichen Ressourcenaufwand bei der Emittentin führen kann.
- Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden (aufsichtsrechtlichen) Kapitalanforderungen einzuhalten und diese Einhaltung kann sich negativ auf das Geschäft der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen, was sich negativ auf das Geschäft der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken kann.
- Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten, wodurch der Emittentin hohe Aufwendungen und Ausgaben entstehen und jeder (tatsächliche oder nur

vermutete) Bruch von AML-Vorschriften kann wesentliche negative finanzielle und reputationelle Konsequenzen für die Emittentin haben.

- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen und solche Abwicklungsmaßnahmen können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

### **D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind:**

#### **Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen**

- Die Kreditratings von Schuldverschreibungen (falls vorhanden) berücksichtigen unter Umständen nicht angemessen sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen, Kreditratingagenturen könnten unaufgeforderte Kreditratings vergeben, und Kreditratings können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, wobei all dies den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Die Schuldverschreibungen sind nicht durch eine (gesetzliche oder freiwillige) Einlagensicherung gedeckt.

#### **Allgemeine marktbezogene Risiken**

- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Marktpreises der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite einer Anlage aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt sich möglicherweise nicht oder, sofern er sich entwickelt, besteht er möglicherweise nicht fort. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Es können keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen gezogen werden.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit dieser Schuldverschreibungen verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Gläubiger ändern; folglich sollten die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.
- Die Emittentin ist Interessenskonflikten ausgesetzt, die negative Auswirkungen auf die Gläubiger haben könnten.

#### **Risiken bezüglich der Struktur bestimmter Schuldverschreibungen**

- Gläubiger von Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.
- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger solcher Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Gläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

#### **Risiken bezüglich nachrangiger Schuldverschreibungen**

- Verpflichtungen aus nachrangigen Schuldverschreibungen werden nur dann erfüllt, wenn alle nicht nachrangigen Forderungen der Gläubiger erfüllt sind.
- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin nachrangige Schuldtitel begeben oder nachrangige Verbindlichkeiten aufnehmen kann, die im Rang vor den nachrangigen Schuldverschreibungen stehen.
- Nachrangige Schuldverschreibungen berechtigen nicht dazu, künftige Auszahlungen zu beschleunigen.
- Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

## **E. ANGEBOT**

- |             |   |   |
|-------------|---|---|
| <b>E.2b</b> | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt: | Die Erlöse werden von der Emittentin für die Erfüllung ihrer Eigenmittelerfordernisse verwendet.  |
| <b>E.3</b>  | Beschreibung der Angebotskonditionen:   | Die Schuldverschreibungen werden Anlegern in Österreich und Deutschland im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen werden von der Oberbank und allenfalls durch Finanzintermediäre (siehe Punkt A.2. dieser Zusammenfassung) erteilt. Interessierte Anleger sind eingeladen, Angebote zur Zeichnung der Schuldverschreibungen zu legen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsperiode für bestimmte Emissionen nach eigenem Ermessen zu verkürzen oder zu verlängern. |

- E.4** Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenskonflikte: Nicht anwendbar; Angebote unter dem Programm erfolgen im alleinigen Interesse der Oberbank als Emittentin.
- E.7** Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden: Zuzüglich zum Emissionspreis haben Anleger folgende Spesen zu bezahlen: 1,00% vom Nennbetrag.